



Nutzungsregeln für digitale Endgeräte



nach Artikel 56 Absatz 5 BayEUG

Vorwort:

Das Smartphone gehört mittlerweile zum Alltag von Jugendlichen, deshalb fördert auch die Schule deren Medienerziehung. Durch die zeitweise Nutzung von digitalen Endgeräten in der Schule können vielfältige Lernprozesse entstehen. Das Ziel von diesem Konzept ist der Erwerb von Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler unserer Schule.


Was müssen wir bei der Nutzung digitaler Endgeräte im Schulhaus beachten?

1. Während der Unterrichtszeit muss das Handy ausgeschaltet, bzw. im Flugmodus sein.
2. Während der Unterrichtszeit nutzen wir private Endgeräte nur zu Unterrichtszwecken und mit Erlaubnis der Lehrkraft.
3. Ton spielen wir nur über Kopfhörer ab.
4. Lehrkräfte und Erwachsene sind Vorbilder und halten die vereinbarten Regeln im Schulhaus ebenfalls ein.


|  Wann dürfen wir digitale Endgeräte privat nutzen? |  Wo dürfen wir digitale Endgeräte privat nutzen? |
|---|---|
| Vor Unterrichtsbeginn bis 7.55 Uhr | In der Aula |
| Ab 12.55 Uhr | Im Klassenzimmer und in der Aula |
| Ab 13.45 Uhr | In der Küche nach dem Mittagessen |




Wie gehen wir verantwortungsvoll mit digitalen Endgeräten um?

| | |
|--|---|
|  Wie? | <ul style="list-style-type: none">✓ Bild- und Tonaufnahmen fertigen wir nur zu Unterrichtszwecken und mit Erlaubnis der Lehrkraft an. Private Aufnahmen sind grundsätzlich verboten!✓ Wir verpflichten uns, keinerlei menschenverachtende (gewaltverherrlichende, verfassungsfeindliche, radikale, pornografische) und gesetzlich verbotene Inhalte im Internet aufzurufen oder herunterzuladen.✓ Wir unterlassen Mobbing, denn es ist kein Kavaliersdelikt, sondern eine Straftat! |
|--|---|

Sanktionen bei Nichteinhaltung der o.g. Regeln

| | |
|---|---|
|  | <ul style="list-style-type: none">✓ Abnahme des Handys – Rückgabe nach Unterrichtschluss✓ Wiederholter Verstoß: Abnahme des Handys, Rückgabe durch Abholung der Eltern am selben Tag <p><u>Zusätzlich gilt:</u> Bei konkretem und schwerem Verdacht auf strafrechtlich relevante Vergehen sind die Lehrkräfte, sofern die Betroffenen diesen Verdacht nicht entkräften, angehalten, das betreffende Gerät zu beschlagnahmen und den Fall der Schulleitung zu melden, um die weitere Vorgehensweise zu eruieren und ggf. die Polizei einzuschalten.</p> |
|---|---|

Beispiele für strafrechtlich relevante Vergehen (vgl. Strafgesetzbuch)

| | |
|---|--|
|  | <ul style="list-style-type: none">• Beleidigungsdelikte sind in der digitalen Welt ebenso strafbar wie in der analogen Welt (StGB §§ 185 ff.).• Die Verbreitung und das Zugänglichmachen von gewaltverherrlichenden, gewaltverharmlosenden, pornographischen und generell die Menschenwürde verletzenden Inhalten (StGB §131, StGB §184).• Die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs (z.B. Schlaf-/Waschräume auf Schulfahrten, Umkleidekabinen, Toiletten, peinliche oder hilflose Situationen) durch Bild-, Film- und Tonaufnahmen und deren Verbreitung, z.B. in Klassenchats (StGB §201a).• Heimliche Tonaufnahmen von nichtöffentlich gesprochenem Wort und deren Gebrauch/Weiterleitung an Dritte. Nichtöffentliches gesprochenes Wort bedeutet, dass das Wort an einen abgegrenzten Personenkreis (z.B. im Unterricht) gerichtet ist (StGB §201). |
|---|--|

Bad Kötzing, 09.01.2023

Gez.:

Veronika Nerud
(Schulleitung)

Sascha Mühlbauer
(Elternbeirat)

Jonas Frisch
(SMV)